Lehrveranstaltung "Vertiefung Zivilrecht " Prof. Dr. Michael Becker

Vertiefung Zivilrecht - Sachenrecht

22. Unterrichtseinheit

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Grundpfandrechte: Zweiterwerb einer Hypothek, insbesondere gutgläubiger Zweiterwerb – Fallgruppen zu § 1138 BGB; Realisierung einer hypothekarisch gesicherten Forderung.

B Anschauungsfälle

Fall 01

G und S vereinbaren ein Darlehen, das G abredegemäß valutiert. Für den Rückzahlungsanspruch des G gegen S bestellt der Grundstückseigentümer E eine Hypothek an seinem Grundstück, jedoch ist er dabei zeitweilig geschäftsunfähig. Der eingetragene Hypothekar G überträgt die Hypothek zum Zwecke der eigenen Refinanzierung an X. Wie ist die Rechtsstellung des X?

Fall 02

G und S vereinbaren wirksam ein Darlehen. S bestellt G eine Hypothek, G zahlt S aber das Darlehen nicht aus. Nachdem G als Hypothekar eingetragen ist, tritt er seine hypothekarisch gesicherte Forderung gegen S an X ab. Was hat X erworben?

Fall 03

G und S vereinbaren ein Darlehen, G zahlt S die Valuta jedoch nicht aus. Der etwas unvorsichtige S bestellt G eine Hypothek, die eingetragen wird. Anschließend schließt S wirksam die dingliche Einigung an, G aber überträgt seine hypothekarisch gesicherte Darlehensforderung an den insgesamt redlichen X, der von S Zahlung begehrt. Mit Recht?

Fall 04

E hat dem H zur Sicherung einer Darlehensforderung eine Hypothek bestellt. Anschließend veräußert E das hypothezierte Grundstück. E und A haben vereinbart, dass A die Darlehensschuld "in Anrechnung auf den Kaufpreis" übernehmen soll. Schließlich wird A als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Jedoch genehmigt H die Übernahme der Schuld nicht. Deshalb bleibt E bei Fälligkeit der Darlehensschuld nichts anderes übrig, als an H zu zahlen, weil A sich hierzu nicht bequemen mag. Wie ist die Rechtslage?

C Disposition der 22. Unterrichtseinheit

A. Die Übertragung der Hypothek (sog. Zweiterwerb)

. . .

- III. Berechtigung des Verfügenden und redlicher Zweiterwerb der Hypothek, die problematischen Fallgruppen zu § 1138 BGB
- 1. Der Nichtberechtigte ist Gläubiger, hat aber selbst keine Hypothek erworben.
- 2. Der Nichtberechtigte ist Nichtgläubiger und würde an der Akzessorietät der Hypothek scheitern.
- 3. Die Rechtsstellung des Nichtberechtigten krankt an einem Doppelmangel.
- IV. Zweiterwerb bei der Briefhypothek (§ 1155)
- 1. Grundlagen
- 2. Relevanz der öffentlichen Beglaubigung
- 3. Lücken in der Abtretungskette
- B. Die Realisierung der hypothekarisch gesicherten Forderung
- I. Zahlung an den Gläubiger/Hypothekar
 - 1. Zahlung bei Personenidentität von Schuldner und Eigentümer
 - 2. Zahlung bei Personenverschiedenheit von Schuldner und Eigentümer
 - a) S zahlt
 - b) E zahlt
- 3. "Nemo subrogat contra se" (§ 1176)
 - II. Die zwangsweise Realisierung der Hypothek
 - 1. Hypothekenklage
 - 2. Persönliche Schuldklage

III. Einreden und Einwendungen gegen den Hypothekar